OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303122/4/BMA/FB

Datum:
Linz, 9. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des W H, vertreten durch M & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.10.2021, GZ: BH-FR/921060012561/21, betreffend das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 20 (betreffend A T) und 22 (betreffend P V) Folge gegeben und die diesbezüglichen Schuld- und Strafaussprüche werden aufgehoben. Die zu den Spruchpunkten 20 - 22 verhängte Gesamtstrafe wird dahingehend korrigiert, dass die Strafe nur zu Spruchpunkt 21 verhängt und auf 300 Euro herabgesetzt wird.
Die Fassung des § 26 Abs. 2 LSD-BG lautet jeweils „BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. Nr. 174/2021“ und jene des § 21 Abs. 3 Z 1 und Z 2 lautet jeweils „BGBl. I Nr. 64/2017“.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens reduziert sich zu Spruchpunkt 21 des bekämpften Bescheides auf 30 Euro. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist zu Spruchpunkt 21 des bekämpften Bescheides kein Kostenbeitrag und zu den Spruchpunkten 1 bis 19 des bekämpften Bescheides ein solcher von 1.140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: A T
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 01.07.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht.

Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: B L
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter Arbeitsantritt: 28.04.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

3. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: B B
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter Arbeitsantritt: 08.07.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

4. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als

Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.

Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: D G
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 19.04.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

5. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: D V
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn

Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 02.01.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

6. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: D K
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 12.04.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

7. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache

belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmer: J D R
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 24.05.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

8. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmer: J M J
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ukraine
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 06.07.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

9. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den

Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: J T
Geb: x Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 19.04.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

10. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: K G
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 19.04.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

11. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr

Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmer: K B
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 02.01.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

12. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen

Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: M E
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 19.04.2021
Name und Anschrift des Überlassers: x

13. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: M I
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 04.06.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

14. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort

nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmer: P T
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 08.07.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

15. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: P V
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 02.01.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

16. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr

Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmer: P R
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 01.07.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

17. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen

Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmer: T J
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 06.06.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

18. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmerin: V E
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 06.04.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

19. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass unten angeführte Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.

Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Kontrolle am 15.07.2021, von 09:30 Uhr bis 13:15 Uhr, bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht. Kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt).

Arbeitnehmer: V M
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 01.03.2021
Name und Anschrift des Überlassers: V s.r.o., x

20. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass die Unterlagen über die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 2 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
- ZKO Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4 LSD-BG

Arbeitnehmerin: A T
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 01.07.2021
Name und Anschrift des Überlassers: x

21. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin zu verantworten, dass die Unterlagen über die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort

nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 2 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
- ZKO Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4 LSD-BG

Arbeitnehmerin: D V
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 02.01.2021
Name und Anschrift des Überlassers: x

22. Datum/Zeit der Kontrolle: 15.07.2021, 09:30 bis 13:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Firma Y Austria GmbH, x

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma Y Austria GmbH mit Sitz in x, diese ist Beschäftigerin, zu verantworten, dass die Unterlagen über die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4 LSD-BG am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während der Dauer der Überlassung nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 LSD-BG nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden gem. § 21 Abs. 3 Z 2 LSD-BG nicht am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht:
- ZKO Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4 LSD-BG

Arbeitnehmerin: P V
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Ungarn
Tätigkeit: Facharbeiter
Arbeitsantritt: 02.01.2021
Name und Anschrift des Überlassers: x

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
2. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
3. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
4. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
5. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

6. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
7. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
8. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
9. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
10. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
11. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
12. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
13. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
14. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
15. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
16. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
17. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
18. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
19. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
20. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
21. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
22. § 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 2 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	Gemäß
zu 1.-19.:	
€ 5.700,00 (Gesamtstrafe)	§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2021
zu 20.-22.:	
€ 900,00 (Gesamtstrafe)	§ 26 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 3 Z 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 660,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 7.260,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die dem LVWG OÖ gemeinsam mit dem bezughabenden Behördenakt vorgelegt wurde.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweise erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 26.07.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter des ABB gekommen sind. Als Zeuge wurde das Kontrollorgan M B einvernommen.

3. Erwägungen des LVwG OÖ:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:
Am 15.07.2021 wurde beginnend mit 09:30 Uhr vom ABB in den Geschäftsräumen der Firma Y Austria GmbH, x, eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG durchgeführt. Bei der Kontrolle wurden die neunzehn im Spruch des bekämpften Erkenntnisses angeführten Dienstnehmer angetroffen. Diese wurden von der Firma V x an die Firma Y Austria GmbH überlassen.
Der zur Vertretung nach außen Berufene und damit gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortliche Beauftragte der Y GmbH ist der Beschwerdeführer W H. Weil die vom Amt für Betrugsbekämpfung geforderten Unterlagen der überlassenen Dienstnehmer nicht vor Ort bereit gehalten wurden und dazu angegeben wurde, dass diese in der Zentrale der Firma H Lebensmittelbetriebe GmbH, x, aufliegen würden, wurden diese von der Zentrale angefordert. Bei der Kontrolle wurde auch

eine Mitarbeiterin der Personalabteilung der vorgenannten Zentrale per Telefon zugeschalten und mit dieser kommuniziert.
Bereits zwei bis drei Wochen vor der gegenständlichen Kontrolle hat eine Kontrolle in der Zentrale der Firma H Lebensmittelbetriebe GmbH in B L stattgefunden und es wurden die gem. LSD-BG zur Auflage notwendigen Unterlagen angesprochen. Danach wurden die Unterlagen beim Überlasser angefordert. Es wurden aber bis zur gegenständlichen Kontrolle noch nicht alle Unterlagen in vollem Ausmaß übermittelt. Für keinen der im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses angeführten Arbeitnehmer wurden Unterlagen entsprechend § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG anlässlich der Kontrolle bereitgehalten oder den Kontrollorganen des Amtes für Betrugsbekämpfung unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht.
Ebenso wurde für die Dienstnehmer T A, V D und V P (Spruchpunkte 20 - 22 des bekämpften Erkenntnisses) keine Meldung der Überlassung dieser Arbeitnehmer vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme an die ZKO vorgelegt oder in elektronischer Form zugänglich gemacht. Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 15.07.2021, die um 09:30 Uhr begonnen hat und um 13:15 Uhr geendet hat, waren hinsichtlich der Dienstnehmerinnen A T und V P keine Meldungen zur ZKO hinsichtlich deren Überlassung vorhanden. Die Meldung hinsichtlich A T ist am 28.07.2021 und jene hinsichtlich V P am 15.07.2021 um 16:25 Uhr (nach Beendigung der Kontrolle) erfolgt. Hinsichtlich V D war zwar eine Meldung der Überlassung an die ZKO vorhanden, diese wurde jedoch anlässlich der Kontrolle, wie bereits erwähnt, nicht vorgelegt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Verfahrensakt und aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ ergibt. Die Feststellungen zum Ablauf der Kontrolle und der Nichtvorlage der Unterlagen ergibt sich insbesondere aus der glaubwürdigen Aussage des als Zeuge vernommenen Vertreters des ABB, der Leiter der Kontrolle am 15.07.2021 in der Firma Y Austria GmbH war. Dass hinsichtlich A T und V P auch zum Zeitpunkt der Kontrolle eine entsprechende ZKO-Meldung nicht vorhanden war, ergibt sich aus den vorgelegten ZKO-Meldungen hinsichtlich dieser Dienstnehmerinnen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVWG OÖ erwogen:

§ 72 Abs. 10 LSD-BG idF. BGBl. I Nr. 174/2021:
Die §§ 1 Abs. 2, 3, 5 bis 9, 2 Abs. 2, 3 und 4, 3 Abs. 5 und 7, 12 Abs. 1 Z 3 bis 6, 14 samt Überschrift, 15 Abs. 2, 19, 21, 22, 24 Abs. 1 erster Satz, 25a, 26 bis 28 samt Überschriften, 29 Abs. 1, 33, 34 samt Überschrift, 35 Abs. 2 und 4 und die Überschrift zu § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit 1. September 2021 in Kraft und sind auf Entsendungen und Überlassungen anzuwenden, die nach dem 31. August 2021 begonnen haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 35 Abs. 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft und sind auf

Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. September 2021 ereignet haben. Die §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 gelten nicht für Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 9. Die §§ 11 Abs. 1 Z 3, 20 Abs. 1 und 2 Z 1, 32 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die §§ 26 bis 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 174/2021 sind auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof anzuwenden.

§ 26 LSD-BG BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I. Nr. 174/2021:
[.....]
(2) Wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 nicht bereithält oder zugänglich macht, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

§ 21 Abs. 3 LSD-BG idF. BGBl I Nr. 64/2017:
Der Beschäftiger hat für jede überlassene Arbeitskraft für die Dauer der Überlassung folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten oder diese dem Amt für Betrugsbekämpfung oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
1. Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht; kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4;
[.....]

3.3.1. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden die entsprechenden Sozialversicherungsdokumente hinsichtlich der in den Spruchpunkten 1 - 19 angeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anlässlich der vom Amt für Betrugsbekämpfung in der Y Austria GmbH durchgeführten Kontrolle nicht vor Ort bereitgehalten, oder in elektronischer Form zugänglich gemacht. Der Bf hat dies als nach außen Vertretungsbefugter strafrechtlich Verantwortlicher der Y Austria GmbH zu verantworten und er hat damit das ihm vorgeworfene Tatbild erfüllt.

3.3.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass erst wenige Wochen vor der gegenständlichen Kontrolle eine andere Kontrolle des Amtes für Betrugsbekämpfung in einem anderen dem Bf zurechenbaren Betrieb, in der

„Zentrale“, durchgeführt wurde. Aufgrund dieser Kontrolle war dem Bf bekannt, bzw. musste ihm bekannt sein, welche Unterlagen vor Ort bereit zu halten bzw. zugänglich zu machen sind. Weil der Bf nicht dafür gesorgt hatte, dass die entsprechenden Unterlagen vor Arbeitsantritt der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Ort vorhanden waren oder dort zugänglich gemacht wurden, hat er zumindest fahrlässig gehandelt. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist ihm damit auch subjektiv vorwerfbar.

3.3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten keine Angaben gemacht. Er ist den von der belangten Behörde geschätzten diesbezüglichen Annahmen (Einkommen von 1.500 Euro, kein nennenswertes Vermögen, keine Sorgepflichten) nicht entgegengetreten. Diese Annahmen werden daher auch dem Rechtsmittelverfahren zugrunde gelegt. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Es ist jedoch beim LVwG amtsbekannt, dass der Bf bereits zur AZ LVwG-301792/5/BMa/TK vom 18.01.2019 verwaltungsstrafrechtlich verurteilt wurde, sodass ihm der Strafmilderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute kommt.
Straferschwerungsgründe sind im Verfahren keine zutage getreten.

Die Zielsetzung des Gesetzgebers des LSD-BG ist und war die Setzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping, Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für in- und ausländische Arbeitsverhältnisse, Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbes zwischen den Unternehmen und die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge (Ritzberger-Moser, neues aus der Gesetzgebung 2011, ZAS 2012, 107 [108]).

Zu den Spruchpunkten 1. – 19. des bekämpften Bescheides:
Durch das Unterlassen der Bereithaltung der entsprechenden Sozialversicherungsdokumente anlässlich der Kontrolle vor Ort oder deren elektronische Zugänglichmachung, wurde die Kontrolle der Bestimmungen LSD-BG erschwert.

Eine Übertretung gemäß § 21 Abs. 3 Z 1 LSD-BG wegen nicht Bereithaltung der erforderlichen Sozialversicherungsdokumente ist nach § 26 Abs. 2 LSD-BG mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen. Der von der belangten Behörde verhängten Gesamtstrafe von 5.700 Euro für insgesamt 19 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, hinsichtlich derer die erforderlichen Sozialversicherungs-dokumente nicht bereitgehalten wurden, ist nicht als überhöht anzusehen und erfolgte im Rahmen des zulässigen behördlichen Ermessens. Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und aus generalpräventiven Überlegungen geboten.

Zu den Spruchpunkten 20 – 22 des bekämpften Bescheides:
Hinsichtlich dieser Tatvorwürfe wegen nicht Bereithaltung der Meldung einer Überlassung vor Arbeitsaufnahme an die ZKO ist der objektive Tatbestand erfüllt, weil entsprechende Dokumente vor Ort nicht zur Kontrolle bereitgehalten oder zugänglich gemacht wurden.
Die subjektive Tatseite ist jedoch nur hinsichtlich Spruchpunkt 21 des bekämpften Bescheides (V D) erfüllt, weil nur in diesem Fall die entsprechende Meldung vorhanden war.
Hinsichtlich der Dienstnehmer A T und V P jedoch war eine entsprechende ZKO-Meldung vor der gegenständlichen Kontrolle gar nicht erstattet worden, sodass dem Bf nicht vorgeworfen werden konnte, dass diese Meldung zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht bereitgehalten oder zugänglich gemacht wurde. Dem Bf wäre hinsichtlich dieser beiden Dienstnehmer allenfalls die Nichterstattung der entsprechenden ZKO – Meldung vorzuwerfen gewesen. Dies ist jedoch ein anderes Tatbild als jenes das dem Bf vorgeworfen wurde (§ 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG). Weil hinsichtlich dieses Verhaltens bereits Verfolgungsverjährung (§ 31 VStG) eingetreten ist und der dem vorzuwerfenden Tatbild entsprechende Tatvorwurf nicht mehr nachgeholt werden kann, war das Verfahren zu den Spruchpunkten 20 und 22 einzustellen (vgl. Ra 2020/11/0001 vom 11.03.2021).

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass bei einem Strafrahmen gemäß § 26 Abs. 2 LSD-BG bis zu 20.000 Euro hinsichtlich der nicht Bereithaltung einer Meldung einer Überlassung vor Arbeitsantritt an die ZKO, mit der Verhängung einer Strafe von 300 Euro, unter Zugrundelegung der oben angeführten, auch in diesem Fall geltenden Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründen, sowie der oben angeführten Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie Sorgepflichten des Bf, das Auslangen gefunden werden kann. Die erstinstanzlich verhängte Strafe war herabzusetzen, weil Strafbarkeit nur hinsichtlich des Spruchpunktes 21 des bekämpften Bescheides gegeben ist.

Die Beschwerde führt aus, dass eine Bestrafung in der von der belangten Behörde zitierten Fassung rechtsgrundlos und willkürlich gewesen sei. Dem steht jedoch

der Schlusssatz des § 72 Abs. 10 LSD-BG entgegen, wonach unter anderem § 26 LSD-BG idF des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 174/2021 auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem VwGH und VfGH anzuwenden ist. Die belangte Behörde hat damit zutreffend die Strafnorm § 26 Abs. 2 LSD-BG in der Fassung BGBl. I. Nr. 174/2021, hinsichtlich der mit diesem Erkenntnis bestätigten Spruchpunkte zitiert.
Der letzte Satz des § 72 Abs. 10 ist in der derzeit geltenden Fassung unverändert. Es erübrigt sich damit auch eine Prüfung ob eine günstigere Rechtslage geschaffen wurde.

Der Spruch des bekämpften Erkenntnisses war hinsichtlich der Zitierung der Fassung des § 26 Abs. 2 LSD-BG entsprechend der Judikatur des VwGH zu ergänzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden:

II. Kostenentscheidung:

Weil die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1 – 19 des bekämpften Bescheides nicht erfolgreich war, waren diesbezüglich gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Verfahrenskosten vor dem LVWG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Hinsichtlich der Spruchpunkte 20 – 22 des bekämpften Bescheides wurde die verhängte Gesamtstrafe herabgesetzt und damit ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu dem Spruchpunkt 21, der bei der Festsetzung der Gesamtstrafe mitumfasst war, kein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVWG OÖ zu leisten. Die Kosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend zu reduzieren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des VwGH nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG)

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann